

## Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi

(Az: BK7-24-01-014)

**Unternehmensname:** European Energy Exchange AG (EEX) (Lobbyregisternummer R001053)

**Name des Stellungnehmenden:** [REDACTED]

**Datum der Stellungnahme:** 30.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	<b>lege ich bei</b>	<b>ist nicht erforderlich</b>
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
zu A. Hintergrund und B. Erwägungen	Die EEX begrüßt die Einbeziehung aller Marktteilnehmenden entlang der Wertschöpfungskette durch die Möglichkeiten zur Stellungnahme, auch außerhalb der Verbändearbeit, zu den Festlegungsverfahren WasABi und WaKandA. Für zukünf-

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<p>tige Einleitungsverfügungen wird um die Benennung konkreter Zeitlinien der einzelnen prozessualen bis zur finalen Festlegung zu durchlaufenden Schritte gebeten, sodass die Marktteilnehmenden ihre Planungen und Entscheidungen darauf ausrichten können</p> <p>Während Festlegungen zu Bilanzierung und Netzzugang zentrale Dimensionen darstellen, können sie lediglich einen Teil der zeitnah zwingend notwendigen regulatorisch festzulegenden Themen abbilden. Um gesichert finale Investitionsentscheidungen treffen zu können, welche die Grundlage für Marktöffnung und einen darauf basierenden Wasserstoff-Markthochlauf bilden, sind weitere Festlegungen notwendig.</p> <p>So fehlen bisher u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konsultationen zur Festlegung der Wasserstoffqualität</li> <li>- Konsultationen des verbindlichen Ausbauzeitplans von Wasserstoffnetzen inkl. einer räumlichen Festlegung von H2-Clustern und Cluster-Verbindungs-kapazitäten</li> <li>- Konsultationen zu sonstigen Systemdienstleistungen, welche durch Netzbetreiber bzw. die zu benennende Stelle zu erbringen sind</li> </ul> <p>Die EEX ermuntert die BNetzA an dieser Stelle, ihre gestaltende sowie moderierende Kompetenz zur Durchführung weiterer Markt-konsultationen zu nutzen.</p> <p>Die EEX begrüßt dennoch den Vorschlag der BNetzA, bereits ab der Hochlaufphase</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einheitliche Regeln über alle Cluster hinweg anzuwenden</li> <li>- Deutschland prinzipiell als ein Marktgebiet mit eigenem bereits existierenden VHP zu betrachten und</li> <li>- dem jetzigen aus dem Gasbereich bekannten Marktgebietsverantwortlichen THE die Rolle der zu benennenden Stelle zu ermöglichen.</li> </ul>
zu 1.1 Bilanzkreise	Die EEX unterstützt vollumfänglich die Vorschläge der Beschlusskammer.
Zu 1.2 Bilanzkreisstatus	<p>Die EEX unterstützt prinzipiell den Vorschlag der Beschlusskammer zur kontinuierlichen und kumulierten Erfassung des individuellen Bilanzkreisstatus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne Festlegung einer definierten/starren Bilanzierungsperiode</li> <li>- ohne physischen Zwangsausgleich der Bilanzkreise durch den MGV per se</li> <li>- durch eine stärkere Verlagerung der Verantwortung für die Ausgeglichenheit des Bilanzkreises in Richtung der BKV, wenn diese laufend und zeitnah ihren aktuellen Bilanzkreisstatus von der zu benennenden Stelle mitgeteilt</li> </ul>

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<p>bekommen. Dafür ist eine regulatorische Festlegung auf maximal 3 Minuten notwendig. Basierend auf diesen zeitnahen Informationen (max. alle 3 Minuten) können BKV ihrer Verantwortung auch praktisch gerecht werden, indem sie umgehend Maßnahmen einleiten, welche zur Ausgeglichenheit des Bilanzkreises und somit zur Vermeidung etwaiger Pönalen beitragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kann dem BKV nicht innerhalb von maximal 3 Minuten der aktuelle Bilanzkreisstatus mitgeteilt werden, dann muss in der regulatorischen Festlegung der Saldierungszeitraum von 15 Minuten auf eine Stunde und der Informationsbereitstellungszeitraum von max. 3 Minuten auf max. 15 Minuten erweitert werden.</li> <li>- durch eine Pönalisierung einer Unausgeglichenheit beim BKV nur dann, wenn der Gesamtnetzstatus unausgeglichen ist.</li> </ul> <p>Die EEX stimmt dem Vorschlag der Beschlusskammer zur Anwendung einer mind. 10%igen Toleranz für BKV zu, solange diese Anwendung ab Umsetzung zeitlich befristet ist (bspw. auf 12 Monate), da</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zu benennende Stelle noch nicht in der Lage ist, dem BKV zeitnah kontinuierlich (max. alle 3 Minuten) den aktuellen Bilanzkreisstatus mitzuteilen bzw.</li> <li>- die minimale Vorlaufzeit für eine Transport- bzw. Handels(re-)nominierung zum Ausgleich des Bilanzkreises noch nicht zum von der BNetzA vorgeschlagenen 15-minütigen bzw. wie oben beschrieben einstündigem Saldierungszeitraum passt und somit der BKV rein operativ keine Möglichkeit zum zeitnahen Ausgleich des Bilanzkreises über (Re-)Nominierungen hat und dadurch ausschließlich systembedingt beim Gesamtnetzschiefstand Pönalen kassiert.</li> </ul> <p>Bei Anwendung muss darauf geachtet werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es ausgeschlossen werden kann, dass sich Marktteilnehmer über Hortung von Entry-Kapazität, welche diese nicht benutzen, höhere Toleranzen ermöglichen.</li> <li>- WNB nicht nur die Höhe der Mindesttoleranz (10%) ggü. der BNetzA begründen und sie darüber einseitig informieren, sondern dass die BNetzA diese Ausnahme auch erst nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung von Marktinteressen zeitlich befristet genehmigen darf, bis Abhilfe geschaffen wurde.</li> </ul>
zu 1.3 Gesamtnetzstatus	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die EEX unterstützt prinzipiell den Vorschlag der Beschlusskammer zur kontinuierlichen und summierten Erfassung des Gesamtnetzstatus, fordert jedoch eine kontinuierliche zeitnahe (max. alle 3 Minuten) Bereitstellung des Gesamtnetzstatus an die BKV durch die zu benennende Stelle.</li> </ul>

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kann dem BKV jedoch nicht innerhalb von maximal 3 Minuten der aktuelle Bilanzkreisstatus mitgeteilt werden, dann muss in der regulatorischen Festlegung der Saldierungszeitraum von 15 Minuten auf eine Stunde und der Informationsbereitstellungszeitraum von max. 3 Minuten auf max. 15 Minuten erweitert werden</li> </ul>
zu 1.4 Bilanzierungsperiode	<p>Die EEX unterstützt vollumfänglich den Vorschlag der Beschlusskammer, keine feste Bilanzierungsperiode bei der kontinuierlichen Bilanzierung zu verwenden.</p> <p>Für die BKV muss jedoch vorab klar sein, für welchen Zeitraum sie ggf. bei Schieflage des Gesamtnetzstatus (gelbe bzw. rote Zone) pönalisiert bzw. abgerechnet werden. Aus diesem Grund halten wir die Einführung bzw. Benennung eines Saldierungs-/Abrechnungszeitraums von 15 Minuten für sinnvoll. Kann dem BKV nicht innerhalb von maximal 3 Minuten der aktuelle Bilanzkreisstatus mitgeteilt werden, dann muss in der regulatorischen Festlegung der Saldierungszeitraum von 15 Minuten auf eine Stunde und der Informationsbereitstellungszeitraum von max. 3 Minuten auf max. 15 Minuten erweitert werden.</p>
zu 1.5 Finanzielles Anreizsystem	<p>Die EEX unterstützt prinzipiell den Vorschlag der Beschlusskammer zur Einführung eines finanziellen Anreizsystems mithilfe eines Helper-Causar-Ansatzes, fordert jedoch analog zu GABi Gas auch für Wasserstoff eine Priorisierung der durch die zu benennende Stelle/WNB ggf. durchzuführende Maßnahmen in der gelben und roten Zone.</p> <p>Bereits zu Beginn des Hochlaufs des H2-Marktes sollten Handelsteilnehmer prinzipiell die Möglichkeit bekommen ihre systemdienliche Ein- bzw. Ausspeisung über einen Regelenergiemarkt marktlich entlohnt zu bekommen. Darauf basierend sollte die zu benennende Stelle immer vorrangig marktbezogene ggü. netzbezogenen Maßnahmen wie Kürzungen und Abschaltungen einsetzen, sodass selbst bei Unausgeglichenheit des einzelnen untätigen BKV der Gesamtnetzstatus zugunsten der anderen BKV marktbasierend ausgeglichen werden kann.</p> <p>Dazu werden Handelsplattformen in den entsprechenden Wasserstoffclustern die notwendigen kurzfristigen Handels- und Regelenergieprodukte anbieten, um einen Markthochlauf zu unterstützen und darauf basierend möglichst schnell marktbezogene Referenzpreise für Pönalen ableiten zu können. Für den Anfang schlägt die EEX vor, den marktbasierten Wasserstoffindex der EEX (HYDRIX) als Referenzpreis zur Bestimmung der Pönale zu verwenden, wobei nach Vorgabe durch den Regulierer auch etwaige Aufschläge (für Mindermengen) und Abschläge (für Mehrmengen) Verwendung finden könnten.</p>

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<p>Die Höhe der Pönale anhand des Netzentgeltes zu berechnen kann zu ungewünschtem Fehlverhalten durch Gaming führen, da die zu erzielenden Marktpreise durch Fehlverhalten die Pönalen übersteigen können. Daher sollte eine Pönalenberechnung auf Marktpreisen – in der Hochlaufphase an marktpreisorientierten Indizes wie dem HYDRIX – basieren.</p>
zu 1.6 Datenbereitstellung	<p>Die EEX begrüßt die zentrale Erfassung, Bearbeitung und Weiterleitung der individuellen Bilanzkreisdaten sowie des Gesamtnetzstatus durch die zu benennende Stelle.</p> <p>Dem BKV sollten diese Daten jedoch für eine zeitnahe, sachgerechte und pönalenminimierende Bewirtschaftung des Bilanzkreises kontinuierlich in kleineren Zeitabständen (max. 3 Minuten) als den von der Beschlusskammer vorgeschlagenen 15 Minuten angeboten werden. Kann dem BKV nicht innerhalb von maximal 3 Minuten der aktuelle Bilanzkreisstatus mitgeteilt werden, dann muss in der regulatorischen Festlegung der Saldierungszeitraum von 15 Minuten auf eine Stunde und der Informationsbereitstellungszeitraum von max. 3 Minuten auf max. 15 Minuten erweitert werden.</p>
zu 1.7 Datenverarbeitung und -kommunikation	<p>Die EEX begrüßt die Einführung einer zentralen Datenaustauschplattform (Data Hub). Der Aufbau möglichst weniger Kommunikationsstrecken begünstigt dabei eine effiziente Datenweiterleitung unter hochfrequenten und hochsicheren Bedingungen.</p> <p>Um jedoch die dafür notwendigen Einführungs- und Anpassungsprozesse auch auf Kundenseite (BKV) planen und umsetzen zu können, sollte von der BNetzA bereits im Rahmen des Festlegungsverfahrens eine verbindliche Zeitlinie zur Einführung bei der zu benennenden Stelle mit einer mindestens 12-monatigen Vorlaufzeit für Tests und Simulationen festgelegt werden.</p>
zu 1.8 Allokationsverfahren	<p>Die EEX unterstützt die Vorschläge der Beschlusskammer.</p>
zu 1.9 Ausgleichs- und Regelenergie	<p>Den Ausführungen, dass das gegenwärtig beabsichtigte Modell der rollierenden Bewertung von Bilanzkreissalden und etwaigen finanziellen Pönalen noch keinen kommerziellen Ausgleich von Bilanzkreissalden des BKV im Sinne von Ausgleichsenergie wie bei Erdgas erfordert, stimmen wir ausdrücklich nicht zu. Die beschränkte Liquidität und Flexibilität aufgrund der geringen Marktreife zu Beginn sollten keine Gründe sein, keine marktlichen Ausgleichsmöglichkeiten zu schaffen.</p>

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<p>Wie zuvor bereits beschrieben sollte die zu benennenden Stelle prinzipiell und von Beginn an – und nicht erst nach erneuter Konsultation und somit mit massivem zeitlichem Verzug – die Möglichkeit erhalten, von den Handelsteilnehmern angebotene systemdienliche Regelenergie zum Ausgleich des Gesamtnetzes marktbezogen in den dann bereits vorhandenen börslichen Orderbüchern zu handeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dadurch wird schnellstmöglich ein im Markt ggf. bereits vorhandenes Flexibilitätspotenzial preistransparent und diskriminierungsfrei neben den BKV auch für die zu benennende Stelle zugänglich gemacht.</li> <li>- Dadurch kann die Gesamtmarktentwicklung basierend auf Preissignalen aus dem Regelenergiemarkt und den - Handelsvolumen der zu benennenden Stelle signifikant beschleunigt werden.</li> </ul> <p>Nur wenn die zu benennende Stelle nicht in der Lage sein sollte, Regelenergie über die börslichen Orderbücher marktbezogen zu handeln, dann sollten netzbezogene Maßnahmen wie Kürzungen und Abschaltungen zur Anwendung kommen.</p> <p>Sollte weiterhin die Einführung eines Regelenergiemarktes von Beginn an nicht verfolgt werden, ist zwingend und zumindest ein jährliches Monitoring der Marktreife unter Federführung der BNetzA einzuführen, um den Regelenergiehandel schnellstmöglich zu etablieren. Während ein Marktmonitoring insgesamt förderlich ist und allen Teilnehmern die jeweilige Marktreife und den Marktzustand offenbart, ist im Falle der Regelenergie die direkte Einführung eines Regelenergiemarktes ausdrücklich zu bevorzugen und das Monitoring lediglich als notwendige, aber nicht hinreichende Alternative zu sehen.</p>
zu 1.10 Virtueller Handelspunkt	<p>Die EEX begrüßt die Vorschläge der Beschlusskammer zur Einrichtung von VHP für Gesamtdeutschland und die einzelnen Wasserstoffcluster.</p> <p>Jedoch lehnt sie den Vorschlag der Beschlusskammer, den Zugang zum VHP an die Buchung von Transportkapazität zu knüpfen, ab, weil sich dadurch unnötige operative Markteintrittsbarrieren für zukünftige Marktteilnehmer ergeben könnten. Sollte die BNetzA an diesem Anschlusskriterium festhalten wollen, dann müssen detailliert die Gründe dafür genannt und im Rahmen einer Interessenabwägung mit dem Markt konsultiert werden.</p>